

**Vereinbarung über Gebühren für Leistungen der häuslichen Krankenpflege  
(§ 37 SGB V) vom 04.03.2021 mit Gültigkeit für Leistungen ab 01.04.2021 – 31.12.2022 für Mitgliedsdienste  
des Arbeitskreises privater Pflegevereinigungen in Bayern mit Weitergaberegulierung für die  
Entgeltsteigerung an die Mitarbeiter (AC/TK 32 02 606)**

**Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen-  
verbände in Bayern  
c/o AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
z.Hd. DTA-Administration  
Pestalozzistr. 8  
95326 Kulmbach  
Fax.nr. 09221/945-4210**

## **Anlage 1 – Verbindliche Beitrittserklärung**

- 1) Hiermit erkläre ich den Beitritt zu der Vereinbarung über Gebühren für Leistungen der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) vom 04.03.2021 mit Gültigkeit für ab 01.04.2021 erbrachte Leistungen.  
Ich bin Mitglied bei dem Leistungserbringerverband: \_\_\_\_\_
- 2) Zudem erkläre ich, dass **das im Arbeitsvertrag meiner Mitarbeitenden geregelte regelmäßige Bruttomonatseinkommen**, im Verhältnis zu den bis 31.08.2020 gültigen Gehältern/Löhnen:
- bis spätestens 01.04.2021 um **mindestens 4,20 Prozent**, sowie zusätzlich
  - bis spätestens 01.04.2022 um **mindestens weitere 2,92 Prozent erhöht wird/wurde**.
- 3) **Ich verpflichte mich, den Kostenträgern auf entsprechende Anforderung im Rahmen von Stichproben die Weitergabe der Vergütungserhöhung an die Mitarbeitenden des Pflegedienstes nachzuweisen.** Der Nachweis erfolgt durch das Zusenden der entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu erfolgten Erhöhungen des im Arbeitsvertrag der Mitarbeitenden geregelten regelmäßigen Bruttomonatseinkommens. Anstelle von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen können auch Lohnjournale oder Gehaltsabrechnungen als Nachweis verwendet werden. Sollten vor dem 01.09.2020 geleistete Zulagen oder Zuschläge lediglich in das Bruttomonatsgehalt überführt werden, so kann dies nicht als Vergütungserhöhung im Sinne dieser Vereinbarung anerkannt werden.
- 4) Gibt der Pflegedienst die in § 1 Ziffer 1 genannten Erhöhungen nicht vollumfänglich an seine Mitarbeitenden weiter, stellt dies einen schweren Vertragsverstoß im Sinne des § 7 des Rahmenvertrages nach § 132a SGB V dar.
- 5) Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, den Wechsel eines Leistungserbringerverbandes innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft bei dem neuen Leistungserbringerverband an die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern, c/o AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Telefax-Nr. 09221/945-4210, bekannt zu geben.
- 6) Der Beitritt zu der o.g. Vereinbarung mit Wirkung für ab 01.04.2021 erbrachte Leistungen ist möglich, soweit diese Beitrittserklärung spätestens am **22.03.2021** bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse vorliegt. Geht diese Beitrittserklärung erst nach dem **22.03.2021** bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse – ein, ist der Beitritt zum 1. Tag des auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Quartalsbeginns (**dann frühestens ab 01.07.2021**) möglich.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**(Ort)**

**(Datum, Unterschrift und Stempel des Pflegedienstes)**

\_\_\_\_\_

**(Institutionskennzeichen)**

**AC/TK: 32 02 606**